

**61/4.1**  
**Frau Kaufmann**

**B-Plan Nr. 01/010 – Ulmer Höh' – Südteil**  
**Umweltbericht gem. § 4 Abs.2 BauGB**  
**hier: Verkehrslärm**

*Anpassung der Stellungnahme auf die aktuelle „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 01/010 Ulmer Höh' in Düsseldorf, Brilon, Bondzio, Weiser, Bericht Nr. 3.1325 mit Stand vom 25.04.2017).*

Das Plangebiet wird vornehmlich durch den Straßen- und Straßenbahnverkehrslärm der Ulmenstraße und des Spichernplatzes (Linien 707 und 715) sowie durch den Straßenverkehrslärm der Metzger Straße bzw. teilweise auch durch den Straßenbahnverkehrslärm der Linie 704 beeinträchtigt.

Für den Bebauungsplan wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt (Brilon, Bondzio, Weiser, Bericht Nr. 3.1325 mit Stand vom ~~17.02.2016~~ 25.04.2017). Die Beurteilungspegel liegen demgemäß an der Ulmenstraße bzw. im Eckbereich zur Spichernstraße bei bis zu 71 dB(A) am Tag und bei bis zu 62 dB(A) in der Nacht. Die Lärmbelastung entspricht hier dem Lärmpegelbereich V **bzw. entsprechend Beurteilungspegel  $\geq 68$  dB(A) tagsüber.**

Eine Gesundheitsgefährdung kann bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden. Die Werte werden bereits im Bestand, insbesondere am Knotenpunkt mit der Spichernstraße, knapp überschritten.

Entlang der Spicherstraße ergeben sich Belastungen von bis zu 61 dB(A) am Tag und bis zu 53 dB(A) in der Nacht. An der Metzger Straße liegen die Beurteilungspegel mit bis zu 55 dB(A) am Tag und bis zu 46 dB(A) in der Nacht ebenfalls deutlich niedriger.

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden tagsüber an der Ulmenstraße um bis zu 16 dB(A) und nachts um bis zu 17 dB(A) überschritten. An der Spichernstraße liegen die Überschreitungen der Orientierungswerte bei bis 6 dB(A) am Tag und bei bis zu 8 dB(A) in der Nacht. An der Metzger Straße bzw. im Plangebietsinneren werden die Orientierungswerte eingehalten bzw. nahezu eingehalten.

Im Bereich der Erschließungsstraße kann der Lärm der Ulmenstraße ungehindert ins Plangebiet eindringen. In den Bereichen des ~~WA-4~~ WA6, die an den Erschließungsstich grenzen (2. Baureihe) werden die Orientierungswerte eines WA-Gebietes tagsüber jedoch eingehalten. Es ergeben sich nachts in den oberen Geschossen teilweise Überschreitungen der Orientierungswerte von bis zu 2 dB(A).

Für die im schalltechnischen Gutachten gekennzeichneten Fassaden werden erhöhte Anforderungen an den baulichen Schallschutz gemäß DIN 4109 (**Anwendung der Interimslösung**) entsprechend bis Lärmpegelbereich V **bzw. Beurteilungspegel  $\geq 68$  dB(A) tagsüber.** festgesetzt. Für offenbare Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen im **Beurteilungspegel  $\geq 68$  dB(A)** gilt, dass mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume einer Wohnung über ein offenbares Fenster oder eine sonstige Öffnung zu einer Fassade mit höchstens Lärmpegelbereich III **bzw. Beurteilungspegel  $\leq 62$  dB(A)** verfügen muss. Zudem ist eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen für Aufenthaltsräume von Wohnungen und Übernachtungsräumen (auch in Kindertagesstätten) ab dem Lärmpegelbereich IV **bzw. dem Beurteilungspegel von  $\geq 63$  dB(A) tagsüber und / oder  $\geq 55$  dB(A) nachts** und für Büro- und Unterrichtsräume ab dem ~~Lärmpegelbereich V~~ **BP  $\geq 68$  dB(A) tags** festzusetzen.

Im Nordwesten des Planbereiches wird das Gebiet von der Ulmenstraße aus durch einen öffentlichen Verkehrsweg / Stichstraße erschlossen. Für den Neubau von öffentlichen Verkehrswegen ist eine Bewertung nach den Vorgaben der **16.BImSchV** vorgesehen. Aufgrund der geringen zu erwartenden Verkehrsbelastung und der niedrigen Geschwindigkeit hat der Gutachter Geräuschimmissionen im Bereich der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erfahrungsgemäß ausgeschlossen. Eine detaillierte Berechnung nach der 16. BImSchV ist daher nicht durchgeführt worden.

### **Tiefgaragen und Stellplätze**

Die oberirdischen Stellplatzanlagen im Bereich des Gebäudes Nr. 81 und des Gebäudes Metzger Straße 10 sowie die Zu- und Ausfahrten der Parkplätze wurden ebenso wie die Geräuschimmissionen der geplanten Tiefgarage untersucht. Die maximalen Beurteilungspegel liegen bei bis zu 51 dB(A) am Tag und bei 39 dB(A) in der Nacht (IO 14). Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten werden können.

### **Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Schallsituation im Umfeld**

Mit der Umsetzung eines Vorhabens sind grundsätzlich auch Auswirkungen auf die schalltechnische Situation im Umfeld möglich. Maßgebliche Erhöhungen des Verkehrslärms durch die Planung an Straßen in der Umgebung, insbesondere bei Überschreitung der Pegelwerte von mehr als 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht, sind gemäß Rechtsprechung in die Abwägung einzubeziehen.

Grundsätzlich kann eine Gesundheitsgefährdung bei Außenlärmpegeln von über 70 dB(A) am Tage und über 60 dB(A) in der Nacht nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn die Lärmsanierung an bestehenden Straßen bisher nicht geregelt ist, sieht die Rechtsprechung ein Verschlechterungsverbot für die Bauleitplanung vor. Unter Umständen sind daher lärmindernde Maßnahmen für den Bebauungsplan abzuwägen.

Die planungsbedingten Zunahmen auf den Straßen im Umfeld des Vorhabens sind daher für den Null-Fall gegenüber dem Prognose-Fall ermittelt worden.

Die zusätzlichen Verkehre durch die Umsetzung der Planung ergeben eine Zunahme der Beurteilungspegel an der Metzger Straße um 0,6 dB(A) bis 1,2 dB(A). Die Beurteilungspegel liegen bei maximal 55 dB(A) am Tag und 46 dB(A) in der Nacht. Der nächtliche Orientierungswert wird somit um bis zu 1 dB(A) überschritten und am Tag eingehalten.

An der Ulmenstraße erhöhen sich die Beurteilungspegel mit 0,1 dB(A) bis 0,3 dB(A) aufgrund der deutlich höheren Vorbelastung geringer. Die Beurteilungspegel liegen bereits im Bestand knapp oberhalb von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht. Die Erhöhungen sind marginal und als Veränderung vom Menschen nicht wahrnehmbar.

Im Verlauf der Geistenstraße und der Spichernstraße östlich des Spichernplatzes liegen die Erhöhungen der Beurteilungspegel zwischen 0 und 0,4 dB(A). Es wird davon ausgegangen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 auch mit o.g. geringfügiger Erhöhung eingehalten werden.

An der Collenbachstraße liegen die Erhöhungen der Emissionspegel bei 0,2 dB(A) bis 0,4 dB(A). Die Veränderungen der Lärmbelastung durch den Straßenverkehr sind untergeordnet, weil die Straßenbahn hier die maßgebende Schallquelle darstellt.

### **Textliche Festsetzungen**

Bitte die für die Interimslösung entwickelten textlichen Festsetzungen verwenden.

~~Bitte rote Markierung streichen:~~

~~**8.1:** Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen (Ziffer 8.1 bis 8.3) zugelassen werden, soweit durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen ausreichen.~~

~~**8.1, Tabelle:**~~

~~Hinweis an Amt 61: Die überhöhte Darstellung der Lärmpunkte an den Rückfronten der Riegelbebauung (z.B. LPB V an L 9 – L 10) ist nicht zwingend erforderlich. Hier würden geringere Lärmpegelbereiche ausreichen. Unangetastet davon bleibt das Baufeld im WA 3 bzw. das Baufeld im WA 4 zwischen (etwa) L 11 und L 13.~~

Stog